
Version für 2. Lesung Landrat

Gesetz

über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **521.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)»¹⁾ vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

1. (geändert) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
2. (geändert) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
7. *Aufgehoben.*

Art. 23 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands gemäss Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 24 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 521.1

²⁾ SR 220

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

1. (neu) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)³⁾ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)⁴⁾ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 - a) Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, gemäss der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)⁵⁾.
 - b) Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
2. (neu) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz⁶⁾ unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
3. (neu) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 - a) Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, gemäss der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes⁷⁾.
 - b) Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Art. 27 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

12. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des Geldspielgesetzes diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.– nicht überschritten wird;
13. (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose⁸⁾.

Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

6. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
7. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

1. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (neu) Bussen und Geldstrafen;
4. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen gemäss Abs. 3 Ziff. 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

³⁾ SR 221.229.1

⁴⁾ SR 961.01

⁵⁾ SR 642.14

⁶⁾ SR 221.229.1

⁷⁾ SR 642.14

⁸⁾ SR 837.2

Art. 35 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

2. (geändert) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3 der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;
8. (geändert) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25'800.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Art. 39 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. (geändert) als Kinderabzug: Fr. 13'200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) (geändert) Fr. 1'700.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht; dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der Abzug anteilmässig gewährt; oder
 - b) *Aufgehoben.*
 - c) (geändert) Fr. 18'000.– für jedes Kind gemäss Ziff. 1, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der Abzug anteilmässig gewährt;
3. *Aufgehoben.*
4. (geändert) als Unterstützungsabzug: Fr. 6'800.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden. Soweit der Kinderabzug gemäss Abs. 1 Ziff. 1 aufgeteilt wird, erfolgt auch eine Aufteilung des Ausbildungsabzuges gemäss Abs. 1 Ziff. 2.

Art. 40 Abs. 1, Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| 13. (geändert) 2.85 Prozent für die nächsten | Fr. 16'800.– |
| 14. (geändert) 2.90 Prozent für die nächsten | Fr. 25'000.– |
| 15. (geändert) 2.95 Prozent für die nächsten | Fr. 25'000.– |
| 16. (geändert) 3.00 Prozent für die nächsten | Fr. 25'000.– |
| 17. (geändert) 3.05 Prozent für die nächsten | Fr. 20'000.– |
| 18. (geändert) 2.59 Prozent für Einkommen ab | Fr. 143'000.– |

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

1. ordentlicher Teuerungsausgleich (Überschrift geändert)

¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

Art. 43a ^(neu)**2. erweiterter Teuerungsausgleich**

¹ Soweit die Höhe von Abzügen bei deren Einführung beziehungsweise Änderung mit der Höhe entsprechender Abzüge bei der direkten Bundessteuer übereinstimmt und die Abzüge höchstens drei Jahre später als bei der direkten Bundessteuer eingeführt beziehungsweise geändert wurden, kann der Regierungsrat im Rahmen des ordentlichen Teuerungsausgleichs die Höhe der Abzüge derjenigen bei der direkten Bundessteuer angleichen, falls auch bei der direkten Bundessteuer ein Teuerungsausgleich erfolgt.

Art. 53 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

3. ^(geändert) Fr. 15 000.- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht. Werden die Eltern getrennt besteuert und wird der Kinderabzug gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 hälftig aufgeteilt, ist auch der Abzug vom Reinvermögen hälftig aufzuteilen.

Titel nach Art. 54**2.3.5 (aufgehoben)****Art. 55**

Aufgehoben.

Art. 56

Aufgehoben.

Art. 65 Abs. 2 ^(geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 oder 118a KAG⁹⁾. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 78 Abs. 1, Abs. 3 ^(geändert), **Abs. 4** ^(neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

1. ^(geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
6. ^(geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
7. ^(neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

1. ^(neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. ^(neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. ^(neu) Bussen;
4. ^(neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen gemäss Abs. 3 Ziff. 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

⁹⁾ SR 951.31

Art. 87 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)¹⁰⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten gemäss Art. 11 Abs. 4 oder Art. 30b Abs. 6 oder Abs. 7 lit. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 101**3.3.4 (aufgehoben)****Art. 102**

Aufgehoben.

Art. 103

Aufgehoben.

Art. 107a Abs. 1, Abs. 3 (neu)**Steueraufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuer** (Überschrift geändert)

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. (geändert) 61 Prozent an den Kanton;
3. *Aufgehoben.*

³ Der Kanton leistet aus dem Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer jährlich einen Beitrag von Fr. 3'200'000.- an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Der Regierungsrat passt den Beitrag jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

Art. 107b (neu)**Steueraufteilung der Ergänzungssteuer**

¹ Die politischen Gemeinden werden mit 25 Prozent des Kantonsanteils am Rohertrag der Ergänzungssteuer beteiligt.

² Die Verteilung auf die politischen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl. Massgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Einwohnerstatistik (Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung) per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

³ Die Finanzverwaltung legt die Anteile der politischen Gemeinden einmal jährlich fest. Sie ist für den Vollzug der Abrechnung mit den Gemeinden zuständig.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Beitrages des Kantons an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erfolgt im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder.

Titel nach Art. 152**7 (aufgehoben)****Art. 153**

Aufgehoben.

Art. 154

Aufgehoben.

¹⁰⁾ SR 952.0

Art. 155

Aufgehoben.

Art. 156

Aufgehoben.

Art. 157

Aufgehoben.

Art. 157a

Aufgehoben.

Art. 157b

Aufgehoben.

Art. 158

Aufgehoben.

Art. 159

Aufgehoben.

Art. 160

Aufgehoben.

Art. 161

Aufgehoben.

Art. 162

Aufgehoben.

Art. 163

Aufgehoben.

Art. 164

Aufgehoben.

Art. 167

Aufgehoben.

Art. 176a ^(neu)

Elektronische Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Steuerbehörde kann elektronisch durchgeführt werden. Dabei sind die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen.

² Der Kanton stellt für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten (Steuerplattform) zur Verfügung.

³ Bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person anstelle der Unterzeichnung treten. Die Eingabe gilt in dem Zeitpunkt als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält.

⁴ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist oder dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

⁵ Personen, die mit der Steuerbehörde über die Steuerplattform kommunizieren, kann die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt werden.

⁶ Die Steuerbehörde kann der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Verfügungen und Entscheide elektronisch eröffnen sowie Dokumente elektronisch übermitteln. Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt; dies wird auf der Abrufquittung ausgewiesen. Die Zustellung gilt spätestens am Ende des siebten Tages nach der Übermittlung an die Adresse der steuerpflichtigen Person auf der Steuerplattform als erfolgt; dies wird auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 179 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Art. 193 Abs. 2 Ziff. 1 eingereicht wird.

Art. 196 Abs. 1

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

3. (geändert) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz¹¹⁾ unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2 ausweisen;

Titel nach Art. 213

4.4.4 (aufgehoben)

Art. 214

Aufgehoben.

Art. 215

Aufgehoben.

Art. 236 Abs. 3 (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 269 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Bussen werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der geltenden Steuerverfüsse aufgeteilt.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹¹⁾ SR 221.229.1

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, [Datum]

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

2022.nwfd.13